



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Edelkraut
BLGS e. V. LV-NRW
Mauerfeldchen 29

52146 Würselen

- ausschließlich per E-Mail -

Datum: 10. März 2023

Seite 1 von 3

Aktenzeichen VC 3 - 2022 -
0019488

bei Antwort bitte angeben

Sylvia Herfen

Telefon 0211 855-3289

Telefax 0211 855-3049

sylvia.herfen@mags.nrw.de

Schreiben vom 2. März 2022 und 16. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Edelkraut,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. Januar 2023 und das damit verbundene Schreiben vom 2. März 2022. Die verspätete Rückmeldung auf die Schreiben bitte ich dabei zu entschuldigen.

Das Land NRW unterstützt auch nach dem Auslaufen der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiGesAusbSichV) die Fortführung des Einsatzes von digitalen Lehrformaten in den Gesundheitsfachberufen.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat eine dauerhafte Regelung zur Nutzung von digitalen Lehrformaten in den Gesundheitsfachberufen mit der Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung, BR-Drucksache 81/23) in Aussicht gestellt. In der BR-Drucksache 81/23 wird in den darin aufgeführten Gesundheitsfachberufen die Möglichkeit eingeräumt, Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten,

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang zu berücksichtigen.

Die in der Begründung dazu aufgeführte Eingrenzung auf einen Umfang, der 10 Prozent nicht überschreiten sollte, wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) als zu restriktiv erachtet. NRW hat sich dafür eingesetzt, einheitlich für alle Heilberufe einen höheren Umfang von bis zu 25 Prozent für digitale Lehrformate festzulegen.

In dem noch laufenden Verfahren zur Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung befürwortet NRW, dass eine von allen Ländern mitgetragene Nominaldefinitionen für E-Learning und selbstgesteuertes Lernen, die eine einheitliche und fachübergreifende Einordnung digitaler Lernformen erlaubt, in die Verordnung aufgenommen wird.

Im Zuge des Verfahrens der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung ist einschränkend zu berücksichtigen, dass in dieser das Pflegeberufegesetz keine Berücksichtigung findet. Der Bund hat angekündigt, dass eine Regelung zur Nutzung digitaler Lernformen im Pflegeberufegesetz selbst erfolgen wird. Das MAGS NRW geht davon aus, dass die Regelungen zu digitalen Lernformen für die Pflegeberufe an die Regelungen der weiteren Gesundheitsfachberufe angelehnt werden.

Im Hinblick auf das noch laufende Verfahren zur Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung bitte ich um Ihr Verständnis, dass eine einheitliche Regelung zum Einsatz digitaler Unterrichtsformate und -methoden im Rahmen der Pflegeausbildung durch das Land NRW

erst möglich wird, wenn die bundesrechtlichen Normen verabschiedet sind. Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Prof. Dr. Evers
